

60. Inwieweit wird das Revisionsgericht in Prüfung und Aburteilung der Sache durch die von dem Beschwerdeführer gestellten Revisionsanträge beschränkt?

St.P.D. §§. 384, 392.

II. Straffenat. Urt. v. 2. Dezember 1881 g. R. Rep. 2833/81.

I. Landgericht Bromberg.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet.

Der Angeklagte ist durch das angefochtene Urteil zweier in der Nacht vom 28. Februar zum 1. März 1881 verübter Vergehen für schuldig erklärt, nämlich der Meuterei und der Begünstigung eines Diebstahles. Die Strafe ist wegen der Meuterei aus §. 122 St.G.B.'s auf 9 Monate Gefängnis und für die Begünstigung des Diebstahles aus §. 257 St.G.B.'s auf 3 Monate Gefängnis bemessen. Der erste Richter hat beide Einsatzstrafen gemäß §. 74 St.G.B.'s in eine Gesamtstrafe verwandelt, die auf 9 Monate Gefängnis berechnet ist, und

hat diese Gesamtstrafe überdies unter Anwendung von §§. 21. 79 St.G.B.'s wegen noch nicht vollzogener früher erkannter Strafen in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten umgewandelt.

Die Revisionschrift erhebt nur Beschwerde gegen die Umwandlung der neunmonatlichen Gefängnisstrafe in Zuchthaus und hat ihr Gesuch ausdrücklich dahin gestellt, unter Aufrechterhaltung der tatsächlichen Feststellung und der erkannten Gesamtstrafe von neun Monaten Gefängnis das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es die Umwandlung dieser Gefängnisstrafe in eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe ausspricht.

Indessen ist durch dies Gesuch das Revisionsgericht nicht gehindert, die materiell rechtliche Prüfung des angefochtenen Urteils nach allen Richtungen hin eintreten zu lassen. Die den Gegenstand des Angriffes bildende Zuchthausstrafe betrifft beide abgeurteilte Vergehen, und der Angriff stützt sich nicht auf die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren, sondern auf die Verletzung von Bestimmungen des materiellen Rechtes.

Die hiernach vorliegende, das ganze Urteil umfassende materielle Beschwerde befaßt den Revisionsrichter mit der ganzen Sache und kann durch das Gesuch der Revisionschrift nicht beschränkt werden. Zwar befaßt der §. 392 St.P.O., „der Prüfung des Revisionsgerichtes unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge“; allein dies ist in Verbindung zu setzen mit dem §. 384 St.P.O., woraus sich ergibt, daß es sich nicht um die gestellten Gesuche, sondern um die Grundlage und den Gegenstand der Revision handelt. Dies wird insbesondere klar aus den Regierungsmotiven zu den §§. 305. 313 des Entwurfes, welche mit den §§. 384. 392 wörtlich übereinstimmen. Dort ist im Eingange gesagt: „Die Vorschrift des §. 313 steht in so engem Zusammenhange mit derjenigen des §. 305, daß es sich empfiehlt, die Motivierung beider zu verbinden.“ Später heißt es: „Die Revisionsanträge sollen den Streitgegenstand für die Revisionsinstanz feststellen; sie beziehen sich lediglich auf die Urteilsformel und müssen erkennen lassen, ob diese in ihrem ganzen Umfange oder nur zum Teil als unrichtig angefochten wird. Dies hat seine besondere Bedeutung in den Fällen, wenn das Urteil mehrere strafbare Handlungen zum Gegenstande hat, oder wenn es mehrere Strafen nebeneinander erkennt. Insoweit das Urteil von den

Revisionsanträgen nicht betroffen wird, erlangt es die Rechtskraft und unterliegt es der Prüfung des Revisionsrichters nicht." . . .

„Dieses Erfordernis (nämlich die Begründung der Revisionsanträge) bezweckt nur die Richtung der Beschwerde außer Zweifel zu stellen. Sobald behauptet wird, daß die Anwendung des Strafgesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis fehlerhaft sei, ist die Revision genügend begründet; der Revisionsrichter hat alsdann diese Gesetzesanwendung ganz frei und in ihrem vollen Umfange, unabhängig von den Angriffen und Ausführungen des Beschwerdeführers, seiner Prüfung zu unterwerfen.“

Aus der Kombination der §§. 384, 392 St.P.O. ergibt sich also für die materielle Beschwerde, mag sie vom Angeklagten oder von der Staatsanwaltschaft eingelegt sein, daß der Revisionsrichter ohne Rücksicht auf Ausführungen und Anträge des Beschwerdeführers mit der ganzen Sache befaßt ist, wenn alle abgeurteilten Delikte und alle erkannten Strafen von dem Angriffe getroffen werden, und dies ist nach dem obengesagten hier der Fall, weil die bemängelte Zuchthausstrafe als Gesamtstrafe für die beiden in Frage stehenden Delikte ausgesprochen ist. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft betrifft die Verurteilung des Angeklagten zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe wegen Mentelei und Begünstigung; in diesem Umfange ist das erste Erkenntnis angefochten und der Nachprüfung des Revisionsrichters, soweit die Verletzung einer Rechtsnorm in Frage kommt, unterworfen. Kein Teil dieser Entscheidung hat die Rechtskraft beschritten.